GEMEINDEAMT FINKENBERG
BEZIRK SCHWAZ - TIROL, A-6292 Finkenberg, Dorf 140

E-Mail: gemeinde@finkenberg.tirol.gv.at
Internet: www.finkenberg.tirol.gv.at
Tel. +43(0)5285/62668 - Fax 62668-4
Finkenberg, am 23. April 2019

Kundmachung

zur 25. Gemeinderatssitzung am **Montag, den 15. April 2019,** um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Finkenberg.

Der Gemeinderat hat in seiner 25. Sitzung beschlossen:

1. Rechnungsabschluss (Jahresrechnung) 2018:

a) Bericht des Überprüfungsausschusses:
GR Wolfgang Weisiele berichtet als Obmann des Überprüfungsausschusses von der erfolgten Kassenprüfung am 15.4.2019. Es wurden mehrere Ordner stichprobenartig durchgesehen und keine Beanstandungen festgestellt. Für die nächste Prüfung sollte zur Vereinfachung ein Journal mit laufend aufsteigender Belegnummer angelegt werden.
Die Jahresrechnung 2018 wurde vom Finanzverwalter zur Vorprüfung ebenfalls ohne Beanstandungen vorgelegt. Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

b) Genehmigung nach öffentlicher Auflage:
Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2018 lag ab 29.3.2019 durch zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht auf und wurde allen Gemeinderäten zur Vorbereitung auf diesen Tagesordnungspunkt zugesandt. Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss wurden nicht eingebracht. Vergleiche zwischen Voranschlag und Rechnungsergebnis, o. und ao. Haushalt, SOLL- und IST-Abschluss sowie Erläuterungen bezüglich Finanzlage der Gemeinde, Schuldenstand, Haftungen und Beteiligungen werden vom Finanzverwalter Andreas Stöckl verlesen. Die Wasser-/Abwasserprojekte im ao. Haushalt und deren Finanzierung werden im Detail erläutert. Weiters werden Erläuterungen zu den größten Ausgabenposten sowie zu den Darlehensverpflichtungen vorgebracht.
Das buchhalterische Jahresergebnis inkl. Vorjahre (SOLL-Abschluss) ergibt ein positives Ergebnis von € 55.474,19. Die Abweichungen gegenüber den Ansätzen des Voranschlages im Einzelfall (über € 11.000,-) werden im Rechnungsabschluss schriftlich erläutert und begründet.

Der Kassen(IST)-Abschluss (= Gesamtabstattungsabschluss, § 14 VRV) für das Jahr 2018 beträgt:

Gliederung	o.Haushalt	ao.Haushalt	voranschlagsunwirks. Gebarung		S U M M E
			Verwahrgelder	Vorschüsse	
anfänglicher Kassenbestand	- 109.475,43	0,00	- 7.287,21	- 78.111,74	- 194.874,38
+ Einnahmen	5.542.484,02	935.202,89	511.971,37	947.618,36	7.937.276,64

- Ausgaben	5.627.487,02	451.949,76	482.574,93	957.306,90	7.519.318,61
= schließlicher Kassenbestand	- 194.478,43	483.253,13	22.109,23	- 87.800,28	223.083,65

Nach Beantwortung einzelner Fragen verlässt Bürgermeister Andreas Kröll den Sitzungsraum. Als Vorsitzender dieses Tagesordnungspunktes stellt Bgm.-Stv. DI Tobias Fankhauser den Antrag, den Rechnungsabschluss 2018 zu genehmigen und dem Rechnungsleger die Entlastung zu erteilen. Abstimmungsergebnis: 12 JA-Stimmen.

2. Ergebnis Elternbefragung für Nachmittags- und Sommerbetreuung:

Der Bürgermeister informiert über das Ergebnis von den Befragungen zur alterserweiterten Sommerbetreuung für Kindergarten- und Volksschulkinder. Für die angebotenen 6 Ferienwochen vom 15.7. bis 23.8.2019 liegen durchgehend Anmeldungen von jeweils 4 – 10 Kindern vor. Die Betreuung erfolgt abwechselnd durch das Kindergartenpersonal, als Praktikantin wird Frau Sofia Gabriel zur Mithilfe angestellt. Der Gemeinderat befürwortet einstimmig die Abwicklung der Ferienbetreuung mit dem vorgetragenen Personaleinsatz.
Für die Einführung einer erweiterten Kindergartenöffnung an zwei Nachmittagen von jeweils 13.00 bis 16.30 Uhr liegen 2 Anmeldungen für 2 Nachmittage und 2 Anmeldungen für 1 Nachmittag vor. GR Angelika Troppmair berichtet von einem Gespräch mit der Kindergartenleitung und dem Hinweis, dass eine „verbindliche" Anmeldung etwas Verunsicherung hervorgerufen hat und dass bei einer wöchentlichen Anmeldemöglichkeit erwartet wird, dass die Nachmittagsbetreuung besser angenommen wird.
Der Gemeinderat beschließt dazu einstimmig, vorerst die Personalkosten für die zusätzlichen Öffnungszeiten zu erheben und sodann eine Entscheidung über diesen Punkt zu fällen.

3. Dienstbarkeitsvertrag Reduzierstation TIGAS-Erdgas Tirol GmbH:

Ein gleichlautender Vertrag für die Errichtung einer Reduzierstation samt Fundamente im Bereich der Teufelsbrücke auf Gst. 447/1 wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 23.8.2013 beschlossen. Mit der TIGAS wurde mehrmals Rücksprache bezüglich einer Sponsortätigkeit für eine Planenwerbung beim Tennis- und Fußballplatz gehalten, wodurch bislang keine Vertragsunterzeichnung erfolgte. Mittlerweile ist das Sponsoring ausgelaufen und es haben sich auch für die Vertragsurkunde selbst geringe steuerliche Anpassungen ergeben. Für die eingeräumte Dienstbarkeit erfolgt eine in ganz Tirol einheitliche Entschädigung von einmalig € 2.000,-.
Der Gemeinderat stimmt somit einer Unterzeichnung des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages, abgeschlossen zwischen der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH und der Gemeinde Finkenberg, einstimmig zu.

4. Verordnung Ausnahme vom Campingverbot Bereich Gp. 1734/2 in Dornauberg:

Im Jahre 2013 wurde eine Ausnahmeverordnung für die Errichtung eines einfachen Campingbereiches auf dem Grundstück 1734/2 KG Finkenberg erlassen, wodurch die Belastung durch wildes Zelten und Kampieren im Zemmgrund reduziert werden konnte. Diese Verordnung wurde bis zum Jahre 2018 befristet und sollte nunmehr auf Ansuchen des Tourismusverbandes Mayrhofen-Hippach, der die Anlage betreut, verlängert werden. Gleichzeitig wurde auch um Verlängerung der naturschutzrechtlichen Bewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz angesucht.
Grundsätzlich gilt ein allgemeines Campingverbot nach dem Tiroler Campinggesetz, die Gemeinde kann bei Vorliegen eines besonderen örtlichen Bedarfes durch Verordnung für einen

durch den Anlass gebotenen Zeitraum eine Ausnahme zulassen. Der Bürgermeister bringt dazu einen Verordnungsentwurf zur Kenntnis, womit wieder für einen Zeitraum von Mai bis Oktober in den Jahren 2019 bis 2023 und einer maximalen Aufenthaltsdauer von drei Tagen ein Kampieren zugelassen wird. Die zeitliche Dauer ist verbunden mit dem Dienstbarkeitsvertrag vom 11.3.2013, welcher mit der Verbund Hydro Power AG als Grundstückseigentümerin abgeschlossen wurde.
Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Verordnung über die Ausnahme vom Campingverbot auf der in der Anlage dieser Verordnung gelb markierten Fläche des Grundstückes 1734/2. Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Die Verordnung samt Lageplan wird dem Protokoll angeschlossen.

5. Parkabgabeverordnung für das Klettergebiet Kaseler-Breitlahner in Dornauberg:

OV Klausner erläutert den vorliegenden Entwurf für eine Parkabgabeverordnung, die für eine ordentliche Parkraumbewirtschaftung im Bereich des Klettergebietes Kaseler-Breitlahner notwendig ist. Die Abgabepflicht entsteht von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr vom 1. Mai bis 31. Oktober jeden Jahres auf den Tagesparkplätzen „Ewige Jagdgründe" I und II sowie „Kaseler Wiegenbach". Campingfahrzeugen etc. ist es untersagt, in der Zeit von 21.00 bis 8.00 Uhr zu parken, Busse mit mehr als 9 Sitzplätzen und Lkw´s dürfen auf den genannten Parkplätzen nicht abgestellt werden. Für die Parkzonen wird in der abgabepflichtigen Zeit eine einheitliche Parkabgabe von € 5,- festgelegt, diese ist mittels Parkscheinautomaten zu entrichten. Weitere Regelungen werden betreffend der Pflichten des Lenkers sowie der Aufsichtsorgane festgelegt.
Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Parkabgabeverordnung für das Klettergebiet Kaseler-Breitlahner Ortsteil Dornauberg. Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Die Verordnung samt Lagepläne wird dem Protokoll angeschlossen.

6. Kassen- und Abgabenangelegenheiten:

a) Nutzungsvertrag Kabel-TV Fa. ZLINE Wierer GmbH & Co.KG:
Wie bereits berichtet besteht die Möglichkeit, dass die Fa. ZLINE Wierer als Subauftragnehmerin der Fa. UPC/T-Mobile das Kabel-TV-Angebot in das Ortsnetz einspielt. Die Konditionen werden aus dem Providervertrag mit der UPC/T-Mobile übernommen. Die Gemeinde erhält dafür ein Nutzungsentgelt, die genauen Details sind in dem nunmehr vorliegenden Nutzungsvertrag festgelegt. Als Umsatzbeteiligung werden 20 % der monatlichen Nettoumsätze pro Endkunden bezahlt. Im Vertrag sind auch weitere Details zur Laufzeit, Kündigung, vorzeitigen Vertragsbeendigung etc. geregelt.
Der Gemeinderat stimmt der Unterzeichnung des vorliegenden Nutzungsvertrages über das passive Breitbandnetz, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Finkenberg und der Fa. ZLINE Wierer GmbH & Co.KG, einstimmig zu.

b) Honorarangebot/Kostenschätzung Büro ATP für Neubau Musikpavillon:
Nach Gesprächen mit dem Büro ATP zum Honorarangebot wurde vorgeschlagen, die erforderlichen Leistungen für die Bauaufsicht samt Bauleitung direkt vor Ort an ein Fachbüro zu übergeben, da die Komplexität der Bauaufgabe eine getrennte Vergabe von Planung und Bauleitung ermöglicht. Für die Architektenleistungen und die Statik wird seitens des Büro ATP ein pauschaler Nachlass von 5 % gewährt.
Bgm.-Stv. DI Fankhauser berichtet dazu von einem konstruktiven Gespräch mit Herrn Ing. Erich Brunner vom Atelier Brunner bezüglich einer Angebotslegung dieser Leistungen. Nach Vorliegen des Angebotes soll auch noch ein Zweitangebot eingeholt werden, für externe Planungsleistungen wie Akustik sind ebenfalls Angebotsvorlagen erforderlich. Der Gemeinderat

nimmt diesen Bericht zur Kenntnis, eine Vergabe wird nach Vorliegen der Honorarangebote erfolgen.

c) Sanierung Zemmbach Bereich Kirchenbrücke Dornauberg:

Aufgrund eines Hochwasserereignisses am Zemmbach im Jahre 2012 sind für den Abschnitt oberhalb der Kirchenbrücke bis zum Mündungsbereich Zemmbach/Floitenbach dringende Verbauungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Nach einer Besprechung mit dem Baubezirksamt Innsbruck wurde vereinbart, dass die Abt. Wasserwirtschaft im Namen der Gemeinden Mayrhofen und Finkenberg für die Planungsarbeiten Angebote einholen wird. Die Planungskosten werden zwischen € 30.000.- und € 40.000.- netto geschätzt und sind von den Gemeinden vorzufinanzieren. Einer groben Abschätzung nach können die Gesamtbaukosten mit € 500.000,- bis 600.000,- angegeben werden, wobei derzeit von einer Drittel-Finanzierung (Bund, Land und Gemeinden) ausgegangen wird. Angestrebt wird eine Umsetzung frühestens im Winter 2021/2022. Der Anteil der Gemeinden Finkenberg und Mayrhofen wäre vorläufig mit je rund € 100.000,- (€ 50.000,- im Jahr 2021 und € 50.000,- im Jahr 2022) zu budgetieren.
Der Bürgermeister weist darauf hin, dass das Projekt schon vor Jahren angesprochen wurde und bislang immer wieder aufgeschoben wurde. Nunmehr wird aber eine Umsetzung unaufschiebbar und sollte daher eine Umsetzung in den kommenden Jahren erfolgen. Zur Finanzierung der Kosten sollen auch Mittel aus dem Talvertrag beantragt werden.
Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vorfinanzierung der Planungskosten bzw. einer Beteiligung in der Höhe von 50 % der Drittelkosten. Vorausgesetzt wird, dass auch die Marktgemeinde Mayrhofen einer Beteiligung in derselben Höhe zustimmt.

d) Angebot Leitschienenmontage Straße Astegg:

Nach den Schneerutschen auf der Asteggerstraße wurden von der Fa. Rieder Sanierungsmaßnahmen am Straßenbankett durchgeführt. Für die Neu- bzw. Wiedermontage von Leitschienen hat die Fa. Laskaj ein Angebot in Höhe von € 23.307,24 inkl. MwSt. abzüglich 3 % Skonto gestellt. Ein Zweitangebot liegt nicht vor, sollte aber auf Vorschlag von GR Stock noch von der Fa. Anton Steiner eingeholt werden. Der Gemeinderat stimmt nach Vorliegen eines Zweitangebotes der Vergabe an den Billigstbieter einstimmig zu.

e) Zuschuss Leitschienenmontage Zufahrt Ferienhotel Aussicht:

Seitens der Fam. Kröll liegt ein Zuschussansuchen für die Montage von Leitschienen auf der Zufahrt zum Hotel Aussicht vor. Diese Straße befindet sich im Privateigentum, es wurde aber in früheren Jahren einzelne Erhaltungsmaßnahmen bzw. auch die Errichtung einer Straßenbeleuchtung subventioniert. Die Gesamtkosten betragen laut vorliegendem Angebot € 9.749,75 ohne MwSt.
Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für diese Aufwendungen einen pauschalen Zuschuss in Höhe von € 3.500,- zu leisten.

7. Anträge, Anfragen und Allfälliges:
Weitere Beschlüsse gem. § 35 Abs. 3 TGO:

b) Bgm. Andreas Kröll: Weiterbetrieb Dorflift

Gemäß Kostenaufstellung der Fa. Sunkid GmbH würde der Restkaufpreis für den Dorflift € 15.600,- betragen. Der Gemeinderat bespricht die Option einer weiteren Miete oder Ankauf des Liftes bzw. auch die zukünftige Standortfrage. Der Bürgermeister wird dazu vorerst Rücksprache mit dem Tourismusverband sowie mit der Finkenberger Almbahnen GmbH bezüglich der weiteren Betriebsleitung halten und sodann im Gemeinderat eine weitere Beratung führen. Der Gemeinderat stimmt dieser Vorgangsweise zu.

c) Neubau Tennisanlage: Angebot Sanitär-Trennwände

Die Fa. Reuplan hat ein Angebot für die Sanitär-Trennwände im neuen Tennisheimgebäude übermittelt, Gesamtkosten € 6.299,08 ohne MwSt. Es wird vorgeschlagen, für diese Anschaffung noch ein Zweitangebot von der Fa. Thielmann einzuholen. Die weitere Vorgangsweise bzw. Bestellung sollte sodann mit der Fa. Eberharter abgesprochen werden.
Der Gemeinderat beschließt diese Vorgangsweise bzw. eine Vergabe an den jeweiligen Billigstbieter einstimmig.
Zur Nachfrage bezüglich der Verengung des Vorplatzes beim Tennisheimgebäude stellt der Bürgermeister fest, dass bislang weder die Baufirma noch der Vermesser oder die Bauleitung eine Erklärung liefern konnte. Eine Abklärung sollte bei der kommenden Baubesprechung erfolgen. Als Vorteil kann angesehen werden, dass die Lichtmasten nicht mehr direkt vor dem Gebäude sondern seitlich positioniert wurden.

e) Straßensanierung Brunnhaus: Erweiterung Wasserversorgung

Der Bürgermeister informiert, dass der Güterwegebau des Landes Tirol die Baumaßnahmen für die Straßensanierung im Frühjahr umsetzen wird. Die Güterwege wird auch die Leitungen für die Oberflächenwasserentsorgung errichten, Kanal- und Wasserleitungsbau sowie LWL müsste über die Gemeinde abgewickelt werden. Mit der Detailplanung der Leitungsmaßnahmen wurde bereits das Büro AEP beauftragt, wobei auch bereits Variantenstudien zur Verbesserung der Wasserversorgung zum Sportplatzareal ausgearbeitet wurden.
Aufgrund der Dringlichkeit schlägt der Bürgermeister vor, dass der Leitungsbau anknüpfend an die Angebotspreise für das Projekt ABA und WVA Hochsteg von der Fa. Rieder ausgeführt wird. Entsprechende Vorgespräche wurden bereits geführt und nach Vorliegen der Detailplanung wird auch noch die Baukostensumme im Detail errechnet.
Der Gemeinderat beschließt diese Vorgangsweise bzw. eine weitere Abklärung mit der Fa. Rieder einstimmig.

g) GR Waltraud Pramstraller: Verkehrsschilder Gstanweg

GR Pramstraller regt an, die defekten Verkehrsschilder auf dem Gstanweg auszutauschen. Der Bürgermeister wird dies veranlassen, ebenso notwendige Zaunsanierungen, die durch die Schneeräumung entlang der Straße verursacht wurden.

h) GV Alois Hanser: Errichtung Hundekotstation Astegg

GV Hanser regt die Errichtung einer Hundekotstation im Bereich des Weilers Astegg an. Dieser Vorschlag wird befürwortet, wobei aber auch evt. zwei Stationen von Vorteil wären. Dahingehend sollte noch ein Lokalaugenschein zur Standortfrage stattfinden.

i) GV Rudolf Klausner: Sanierung Harpfnerwandtunnel

GV Klausner berichtet von einer aktuellen Verkehrsverhandlung bezüglich der Sanierung des Harpfnerwandtunnels, der ab 1. Mai dieses Jahres für ca. 2 Jahre geschlossen bleibt. Es wird nur noch der Werks- bzw. Schwerverkehr von der Tuxbachbaustelle über den Tunnel abgewickelt. Seitens der Fa. Verbund wurden Ergebnisse von Verkehrszählungen sowie auch Studien vorgelegt, die die vorgesehene Tunnelnutzung nach den Sanierungsmaßnahmen untermauern. Nach Abschluss der Sanierung wird der Tunnel nur noch für den Pkw-Verkehr befahrbar sein, aus Sicherheitsgründen aber nicht mehr für den Schwerverkehr. Der Vorschlag, die Sanierung in den verkehrsarmen Zeiten umzusetzen, wurde nicht angenommen.
Bgm.-Stv. DI Fankhauser regt dazu an, entsprechende Verkehrsbeschränkungen in der Nacht zu prüfen, insbesondere für den Schwerverkehr. Eine rechtliche Nachfrage soll auch Auskunft geben, ob nicht generell bereits ein Verbot dahingehend besteht.

j) Bgm. Andreas Kröll: Vergaben für Breitbandausbau

Der Bürgermeister berichtet von Besprechungen, worin die dringendsten Ausbaumaßnahmen für das Breitbandnetz beraten wurden. Nach Festlegung der Detailmaßnahmen hat das Büro ATP die einzelnen Arbeiten bzw. Materiallieferungen ausgeschrieben und eine Vergabeempfehlung erstellt. Gemäß Ergebnis des Angebotsvergleichs wird empfohlen, die Arbeiten an folgende Bestbieter zu vergeben (Preise ohne MwSt.):

Baumeisterarbeiten:	Fa. Berger + Brunner Bau GmbH	€ 169.293,70
Montagearbeiten:	Fa. STW Spleistechnik West GmbH	€ 90.513,61
Materiallieferung:	Fa. LWL Competence Center GmbH	€ 94.222,80

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufmaß mit der Bauaufsicht. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass eine Förderung von 60 % der Ausbaukosten erwartet werden kann.

Der Gemeinderat beschließt eine Vergabe der ausgeschriebenen Leistungspositionen an die jeweiligen Bestbieter einstimmig.

Soweit der Wortlaut der gemäß § 60 Abs. 1 TGO 2001 kundzumachenden Beschlüsse. Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 beim Gemeindeamt Finkenberg schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

GEMEINDE FINKENBERG Bezirk Schwaz

Der Bürgermeister:

Andreas Kröll

GEMEINDEAMT FINKENBERG
BEZIRK SCHWAZ - TIROL, A-6292 Finkenberg, Dorf 140

E-Mail: gemeinde@finkenberg.tirol.gv.at
Internet: www.finkenberg.tirol.gv.at
Tel. +43(0)5285/62668 - Fax 62668-4
Finkenberg, am 15. April 2019

VERORDNUNG - Ausnahme vom Campingverbot

Der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg hat in der Sitzung vom 15.4.2019 unter Tagesordnungspunkt 4 nachstehende Verordnung erlassen, mit der die Ausnahme vom Verbot des Kampierens außerhalb von Campingplätzen nach § 3 Abs. 1 iVm § 3 Abs. 6 Tiroler Campinggesetz 2001 zugelassen wird:

§ 1

Zum Zwecke der vorübergehenden Unterkunft von Gästen, insbesondere zur Besucherlenkung der Kletterer und Boulderer in der Naturparkregion Zillertaler Alpen, darf auf der in der Anlage dieser Verordnung gelb markierten Fläche der Gp. 1734/2, KG Finkenberg, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt, **in den Jahren 2019 bis 2023 jeweils in der Zeit von Anfang Mai bis Ende Oktober** kampiert werden.

Die zeitliche Dauer der Ausnahme wird verbunden mit dem Dienstbarkeitsvertrag vom 11.3.2014, welcher mit der Grundstückseigentümerin Fa. Verbund Hydro Power AG, 1150 Wien, Europaplatz 2, abgeschlossen wurde.

Die Aufenthaltsdauer je mobiler Unterkunft darf nicht mehr als drei Nächte betragen.

§ 2

Es darf nur auf Standplätzen kampiert werden. Die Standplätze müssen durch Wege erschlossen sein, die mindestens eine Fahrspur aufweisen und so beschaffen sind, dass sie von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 14 t gefahrlos befahren werden können.

Der Abstellplatz muss mit einer für die Besucher ausreichenden Anzahl von Handfeuerlöschern mit einem Füllgewicht von mindestens 6 kg ausgestattet sein, wobei die Entfernung des Standplatzes vom nächst erreichbaren Feuerlöscher höchstens 50 m betragen darf. Die Handfeuerlöscher müssen so angebracht sein, dass sie gut sichtbar, leicht erreichbar und gegen die Witterung geschützt sind.

Das Betreiben von Grill- und Lagerfeuern ist verboten.

Die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr einzuhalten.

Der Abstellplatz muss mit einer ausreichenden Anzahl an Waschanlagen, Abortanlagen, Müllbehältern und Stromverteilerkästen sowie an Zapfstellen mit geprüftem Trinkwasser und mit geruchsdichten Standausgüssen ausgestattet sein. Ebenso muss für den Abstellplatz eine ausreichende Beleuchtung sichergestellt werden.

Der Abstellplatz muss in einer den Erfordernissen der Sicherheit der Campinggäste und ihres Eigentums entsprechenden Weise eingefriedet sein.

Auf dem Abstellplatz ist ein Übersichtsplan anzubringen, aus dem die Verkehrswege sowie die Anzahl und die Lage der einzelnen Standplätze und die Lage der Trinkwasserzapfstellen, der sanitären Einrichtungen, der Standausgüsse, der Handfeuerlöscher, der Stromverteilerkästen sowie der Einrichtung zur Leistung Erster Hilfe hervorgehen.

Der Abstellplatz ist durch Mitarbeiter des Tourismusverbandes zu warten und in diesem Rahmen auch auf die Sauberkeit der Fläche zu achten sowie der Müll fachgerecht zu entsorgen. Für die Gestaltung bzw. Betreuung des Abstellplatzes sind die Auflagen bzw. Vorschreibungen des naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheides maßgebend.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

GEMEINDE FINKENBERG
Bezirk Schwaz

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Andreas Kröll

Ausnahme vom Campingverbot -
Anlage zur Verordnung der Gemeinde Finkenberg vom 15.4.2019

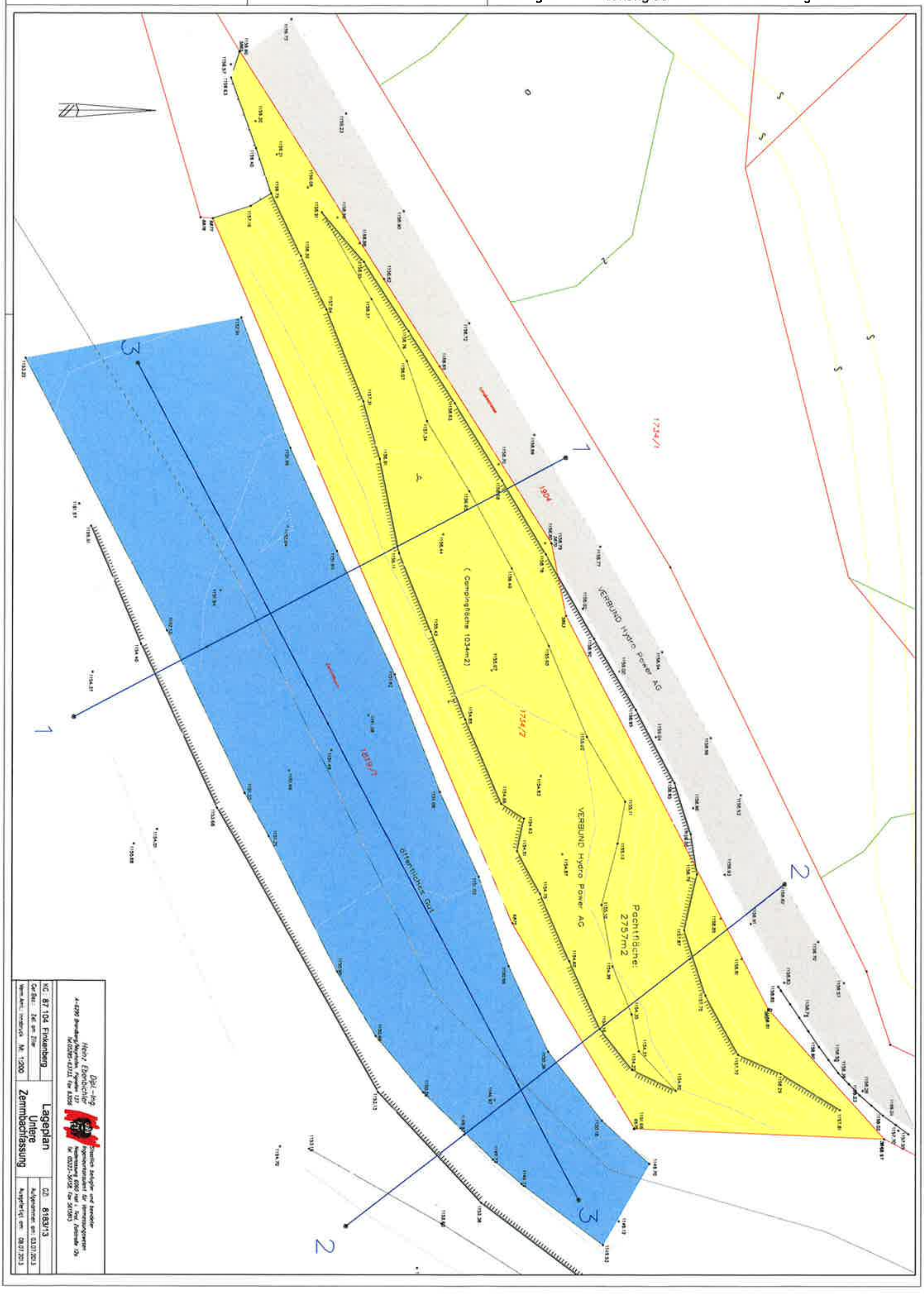

GEMEINDEAMT FINKENBERG
BEZIRK SCHWAZ - TIROL, A-6292 Finkenberg, Dorf 140

E-Mail: gemeinde@finkenberg.tirol.gv.at
Internet: www.finkenberg.tirol.gv.at
Tel. +43(0)5285/62668 - Fax 62668-4
Finkenberg, am 15. April 2019

PARKABGABEVERORDNUNG

der Gemeinde Finkenberg
für das Klettergebiet Kaseler-Breitlahner Ortsteil Dornauberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg hat in der Sitzung vom 15.4.2019 unter Tagesordnungspunkt 5 auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, in der Fassung LGBl. Nr. 144/2018, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

§ 1
Abgabengegenstand, gebührenpflichtige Parkplätze

(1) Die Gemeinde Finkenberg erhebt gemäß § 2 Abs. 1 des Tiroler Parkabgabegesetz 2006 für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine Parkabgabe. Die Abgabepflicht entsteht von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr vom 01. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres auf folgenden Parkplätzen (Parkzonen):

a) Tagesparkplatz 1: „Ewige Jagdgründe I" laut Planbeilage (Parkzone rot schraffiert)

b) Tagesparkplatz 2: „Ewige Jagdgründe II" laut Planbeilage (Parkzonen orange straffiert)

c) Tagesparkplatz 3: „Kaseler Wiegenbach" laut Planbeilage (Parkzonen blau schraffiert)

Auf allen anderen Flächen im Nahebereich der Straße zwischen Kaseler und Breitlahner darf nicht geparkt werden.

(2) Campingfahrzeugen, Wohnwägen sowie mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist es untersagt, in der Zeit von 21.00 Uhr bis 8.00 Uhr zu parken. Die genannten Fahrzeuge werden auf Kosten der Fahrzeughalter abgeschleppt oder es wird eine Besitzstörungsklage eingebracht.

(3) Busse mit mehr als 9 Sitzplätzen und Lkw's mit mehr als 3.5 t Gesamtgewicht dürfen, außer auf den ausgewiesenen Busparkplätzen beim Gasthaus Breitlahner, auf den unter Absatz 1 genannten Parkplätzen nicht abgestellt werden.

§ 2
Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 Abs. 1 angeführten Parkplätzen abstellt.

§ 3
Höhe der Parkabgabe

Die Höhe der Parkabgabe beträgt auf allen unter § 1 Abs. 1 dieser Verordnung angeführten Parkzonen

einheitlich von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr **€ 5,00**

§ 4
Abgabenanspruch, Fälligkeit, Art der Entrichtung und Kontrolleinrichtungen

Die Parkabgabe nach § 3 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages oder durch elektronische Abbuchung von einer Magnetkarte am Parkscheinautomaten zu entrichten.

Als Kontrolleinrichtung im Sinne des § 9 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 werden Parkscheine verwendet. Auf den Parkscheinen sind das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabenentrichtung, der entrichtete Abgabenbetrag und das Ende der Parkzeit aufgedruckt.

Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Finkenberg (Ortsvorstehung Ginzling) auf den jeweils unter § 1 Abs. 1 angeführten Parkplätzen aufgestellt hat.

Der Parkschein ist an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges gut wahrnehmbar anzubringen bzw. abzulegen. Bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe ist der Parkschein an sonst geeigneter Stelle anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5
Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf einem der unter § 1 Abs. 1 angeführten Parkplätzen abgestellt, so hat der Lenker

a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,

b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie

c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert wird.

§ 6
Parkscheinautomaten

Als Automaten im Sinne des 9 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 werden für die genannten abgabepflichtigen Parkflächen Parkscheinautomaten eingesetzt, von welchen gegen Geldeinwurf ein Parkschein ausgegeben wird, der Dauer und Ende der zulässigen Parkzeit anzeigt.

§ 7
Aufsichtsorgane und deren Befugnisse

Als Aufsichtsorgane werden von der Bezirkshauptmannschaft hiezu ermächtigte, im Dienste der Gemeinde Finkenberg (Ortsvorstehung Ginzling) befindliche Mitarbeiter oder Angestellte eines von der Gemeinde beauftragten Unternehmens herangezogen, welche gemäß § 50 Abs. 1 und 2 VStG ermächtigt sind, an Stelle der Einhebung eines Bargeldbetrages einen zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleg dem Täter zu übergeben oder, wenn dieser am Tatort nicht anwesend ist, am Tatort zu hinterlassen.

Die Aufsichtsorgane dürfen in Ausübung ihres Dienstes Personen, die bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz betreten werden, zum Nachweis ihrer Identität auffordern.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

GEMEINDE FINKENBERG
Bezirk Schwaz

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Andreas Kröll

tirisMaps

ANLAGE Parkabgabeverordnung

Parkfläche Ewige Jagdgründe I

https://www.tirol.gv.at/tiris

Koordinatensystem: Gauß-Krüger M28
(MGI Austria GK West / EPSG 31254)

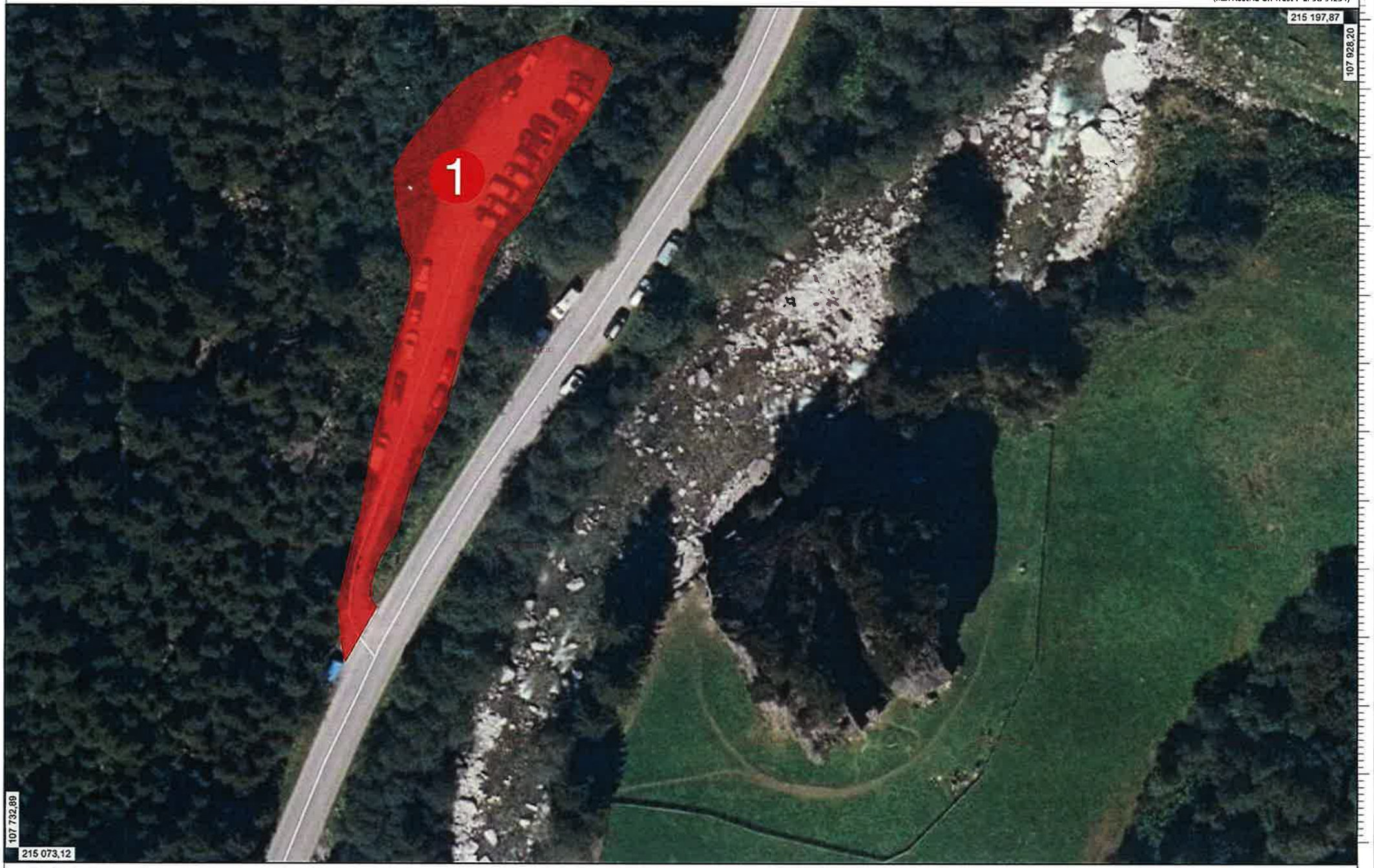

Amt der Tiroler Landesregierung

Quelle: Land Tirol, BEV

Erstellungsdatum: 27.03.2019

Keine Rechtsauskunft, keine Gewähr für Aktualität und Vollständigkeit.

tirisMaps

ANLAGE Parkabgabeverordnung

Parkfläche Ewige Jagdgründe II

https://www.tirol.gv.at/tiris

Koordinatensystem: Gauß-Krüger M28
(MGI Austria GK West / EPSG 31254)

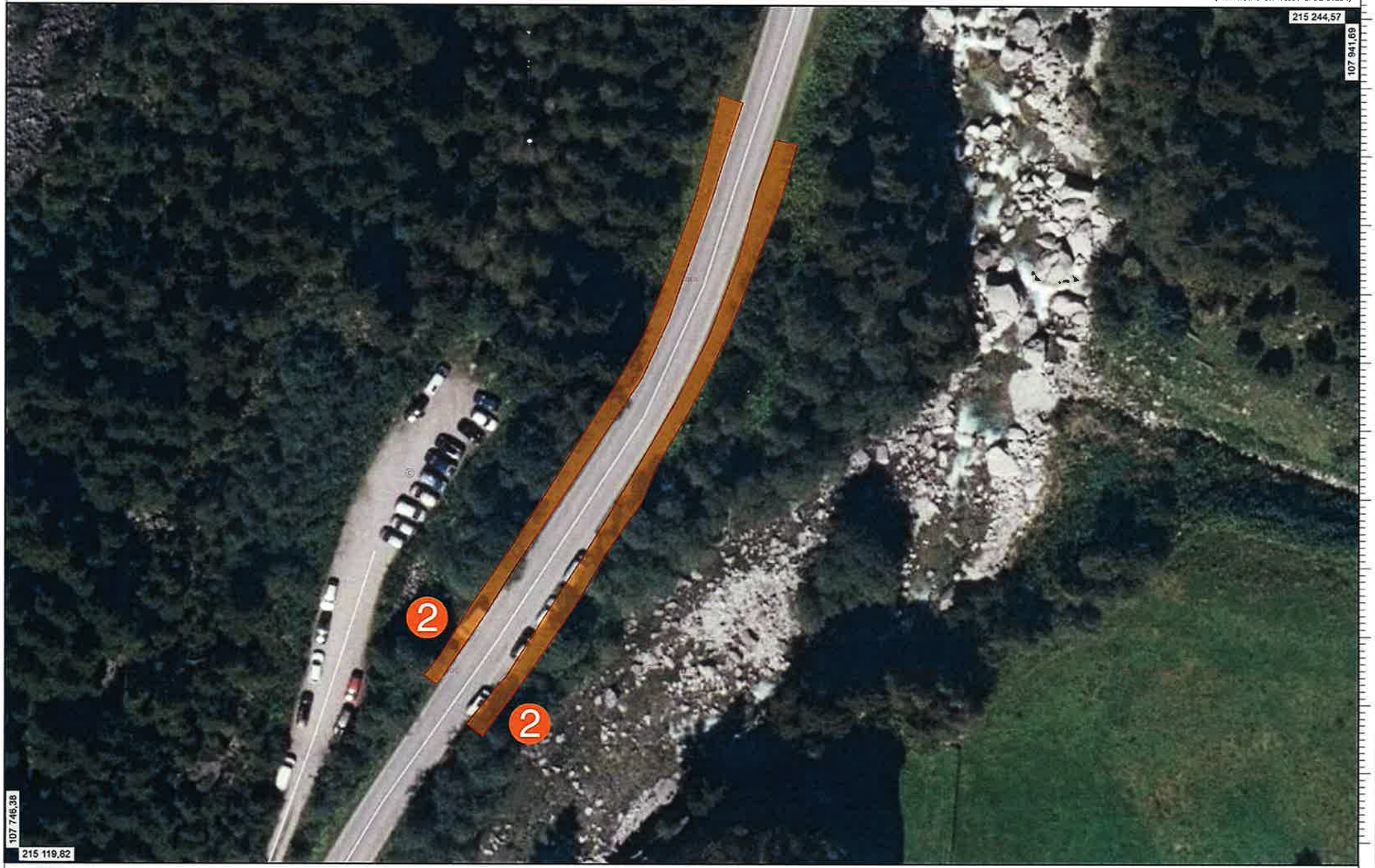

Amt der Tiroler Landesregierung

Quelle: Land Tirol, BEV

Erstellungsdatum: 27.03.2019

Keine Rechtsauskunft, keine Gewähr für Aktualität und Vollständigkeit.

tirisMaps

ANLAGE Parkabgabeverordnung

Parkfläche Wiegenbach

https://www.tirol.gv.at/tiris

Koordinatensystem: Gauß-Krüger M28
(MGI Austria GK West / EPSG 31254)

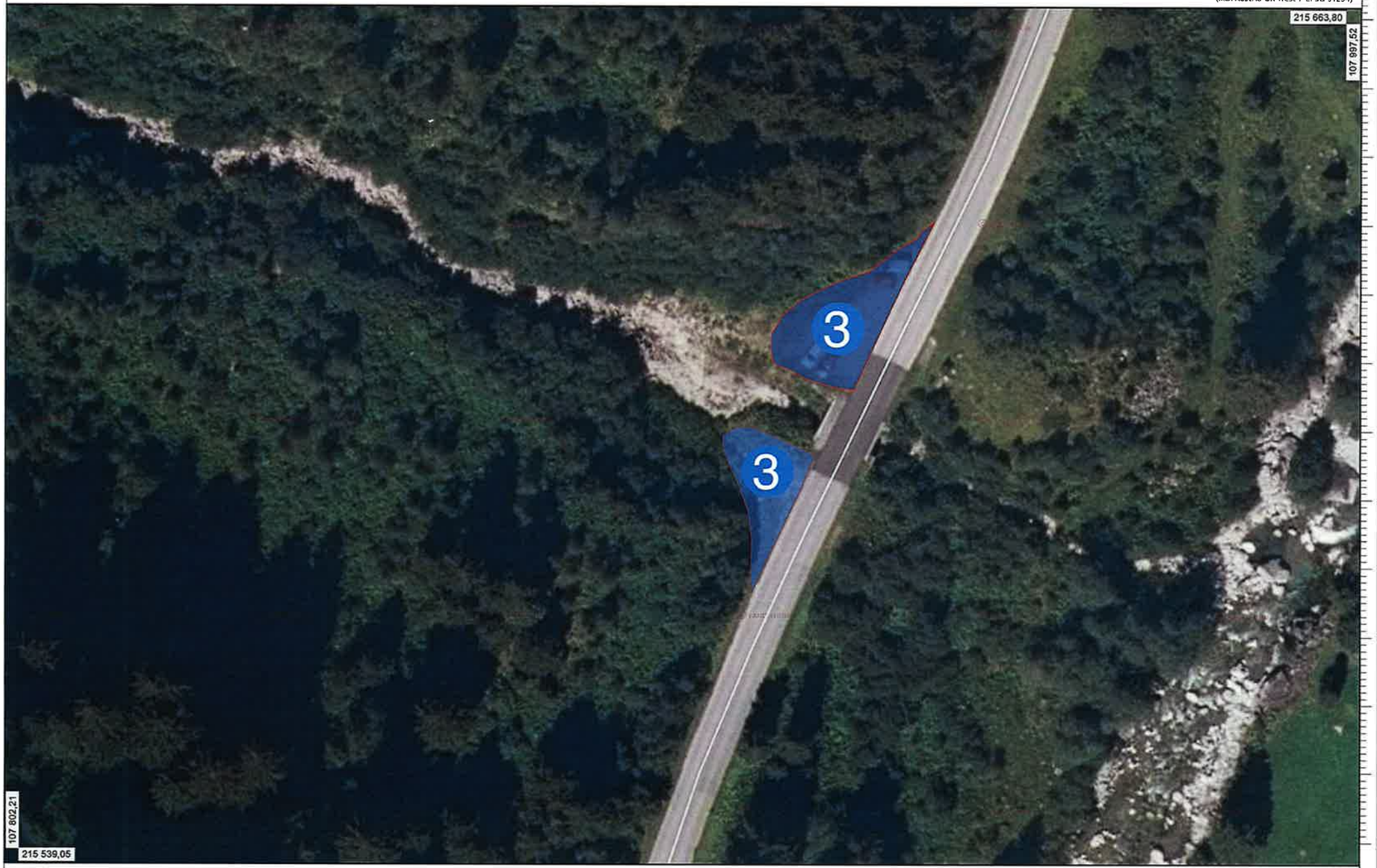

Amt der Tiroler Landesregierung

Quelle: Land Tirol, BEV

Erstellungsdatum: 27.03.2019

Keine Rechtsauskunft, keine Gewähr für Aktualität und Vollständigkeit.